

## Baugenehmigungen brechen ein

Die Zahl der Baugenehmigungen in Schleswig-Holstein ist im 1. Quartal 2023 eingebrochen. Wie das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein mitteilte, sind in diesem Jahr gerade einmal 2.880 Baugenehmigungen für Bauvorhaben zur Schaffung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in Schleswig-Holstein erteilt worden. Im Vorjahr waren es mit 4.808 Genehmigungen im 1. Quartal noch fast doppelt so viele. Auch in den Jahren 2020 (3.856) und 2021 (4.025) waren es trotz der Pandemie erheblich mehr. Vergegenwärtigt man sich zusätzlich, dass längst nicht

alle genehmigten Vorhaben auch tatsächlich gebaut werden, ist dies bei der jetzt schon großen Zahl fehlender Wohnungen ein verheerendes Signal für den jetzt schon vollkommen überlasteten Wohnungsmarkt. Aufgrund weiter steigender Baupreise und steigender Kreditzinsen ist nicht mit einer nennenswerten Besserung durch Maßnahmen der privaten Wohnungswirtschaft zu rechnen. Der Mieterbund Schleswig-Holstein wird sich daher weiterhin bei den politischen Entscheidungsträgern dafür einsetzen, dass Land und Kommunen eine wesentliche Rolle beim Wohnungsbau übernehmen. ■

## Landesverbandstag 2024

Liebe Mitglieder der örtlichen Mietervereine, wir hatten bereits in der vergangenen Ausgabe der MieterZeitung mitgeteilt, dass die Vereine sich freuen, wenn Sie als Mitglieder Ihre Bereitschaft erklären würden, als Delegierte/r am Landesverbandstag 2024 im Rendsburger „ConventGarten“ am 2. März 2024 teilzunehmen. Da noch Delegiertenplätze

unbesetzt sind, möchten wir hiermit nochmals die Gelegenheit nutzen, Sie zu erinnern, sich bei Ihrem örtlichen Mieterverein zu melden, wenn entsprechende Bereitschaft zur Teilnahme besteht. Wir weisen insofern nochmals darauf hin, dass Ihnen für die Teilnahme keine Kosten entstehen und während der Veranstaltung für das leibliche Wohl gesorgt ist. ■

## Neue Homepages

Der Deutsche Mieterbund Landesverband Schleswig-Holstein, der Kieler Mieterverein sowie die Mietervereine Mittelholstein und Geesthacht zeigen sich online in neuem Gewand: Die

Homepages wurden grundlegend überarbeitet und haben ein neues Design erhalten. Schauen Sie gerne vorbei, wir freuen uns auf Ihren Besuch! ■

## Zum Jahreswechsel

*Liebe Mieter:innen, die weltpolitische Lage und die langfristigen Auswirkungen der Coronapandemie machen leider auch die Situation auf dem Mietmarkt zunehmend düsterer. Umso wichtiger ist es, dass der Mieterbund Schleswig-Holstein und die ihm angeschlossenen Mietervereine stetig auf die bestehenden Probleme hinweisen und den politisch Verantwortlichen Lösungsvorschläge unterbreiten, damit sich die Lage am Wohnungsmarkt beruhigt oder jedenfalls verbessert. Auch wenn es zuweilen schwerfällt, ist ein optimistischer Blick in die Zu-*



Foto: IMAGU/ingimage

*kunft wichtig, damit diese positiv gestaltet werden kann. Die Organisation und die ihr angeschlossenen Mietervereine wünschen Ihnen in diesem Sinne trotz aller Widrigkeiten ein entschleunigtes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2024. ■*

## Kieler Mietspiegel

Gerade einmal acht Monate ist es her, dass der Kieler Mietspiegel 2023 in Kraft getreten ist, da wirft der Nachfolger schon seine Schatten voraus. Da es sich beim jetzigen Mietspiegel um eine Fortschreibung des 2021 veröffentlichten Mietspiegels handelte, ist für den nun fol-

genden, der 2025 veröffentlicht werden soll, eine fundierte Erhebung neuer Daten notwendig. Die Vorbereitungen hierfür starten schon in diesem Monat. Die eigentliche Erhebung ist dann für den Sommer 2024 geplant. Wir werden darüber berichten. ■

## Zählerstände zum Jahreswechsel ablesen

Viele Vermieter:innen haben bei Betriebs- und Heizkosten das Kalenderjahr als Abrechnungsjahr gewählt. Der Mieterbund Schleswig-Holstein und die ihm angeschlossenen Mietervereine weisen daher darauf hin, dass Mieter:innen die Zählerstände von Heizkostenverteilern sowie Kalt- und Warmwasserzählern unmittelbar vor dem Jahreswechsel ablesen und notieren sollten. Nur dann sind Sie in der Lage, bei der Erteilung einer Ab-

rechnung später überprüfen zu können, ob die in Rechnung gestellten Verbräuche auch tatsächlich im Abrechnungszeitraum angefallen sind. Nehmen Sie sich die Zeit, es kann sich lohnen. Sollte der Abrechnungszeitraum Ihrer Vermietenden vom Kalenderjahr abweichen, besteht die gleiche Empfehlung für den Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Abrechnungszeitraum endet. ■

